

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Promotion zum Doktor der Philosophie („Dr. phil.“) am Institut für Kultur- und Medienmanagement (KMM) der Hochschule für Musik und Theater (HfMT)

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III der HfMT

Präambel

Zusammen mit der Entwicklung von künstlerischer Exzellenz und pädagogischer Kompetenz bildet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit allen Fragen des Kultur- und Medienmanagements die dritte Säule eines Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Das spezifische Profil der wissenschaftlichen Professionalisierung besteht in einer Verknüpfung von KMM-Forschung und KMM-Praxis aus Geschichte und Gegenwart, in der Reflexion von Prozessen und ihrer Vermittlung sowie in der Erforschung der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Kultur- und Medienmanagement im Allgemeinen und im Speziellen.

Verleihung des Doktorgrades

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens in den an der Hochschule vertretenen Wissenschaften den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie / Doktor der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.)“. Die Verleihung des Grades einer Doktorin der Philosophie bzw. eines Doktors der Philosophie geschieht auf Grund einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Disputation).

Durch die Dissertation soll die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden.

Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss der HfMT Hamburg ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig. Der Hochschulsenat der Hochschule wählt auf Vorschlag des Studiendekanatsrats III einen Promotionsausschuss. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Hochschulsenats auch der Mehrheit der dem Hochschulsenat angehörenden Professorinnen und Professoren. Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen bzw.

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Professoren der Hochschule an, welche die Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Kultur- und Medienmanagement und Musiktherapie vertreten. Weiteres Mitglied im Promotionsausschuss ist eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Hochschule, vorzugsweise der Universität Hamburg. Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und die Funktion als Gutachterin bzw. Gutachter einer Dissertation schließen sich nicht aus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

Die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Promotionsvorhaben beantragt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsausschuss. Mit der Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand übernimmt der Promotionsausschuss die Pflicht, für die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation Sorge zu tragen.

Gutachterinnen, Gutachter

Die Doktorandin bzw. der Doktorand schlägt eine fachlich zuständige Professorin bzw. einen fachlich zuständigen Professor als Betreuerin bzw. als Betreuer des Promotionsvorhabens vor. Diese Person fungiert zugleich als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter für die Dissertation; sie ist zur angemessenen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden verpflichtet. Außerdem benennt die Doktorandin bzw. der Doktorand mindestens eine weitere und bis zu zwei weitere fachkundige Professorinnen bzw. zwei fachkundige Professoren als weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation. Alle Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestimmt. Alle Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen promoviert sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied einer anderen Hochschule sein.

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

Zur Promotion kann zugelassen werden, wer nachstehende Voraussetzungen erfüllt und nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Voraussetzungen sind:

1. eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Kultur- und Medienmanagement oder eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder ein gleichwertiges ausländisches Examen in einem Studienfach mit dem Schwerpunkt Kultur- bzw. Medienmanagement an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlich qualifizierende Studien in Kultur- und Medienmanagement im Umfang von 4x24 Semesterwochenstunden,

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

2. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Note der schriftlichen Abschlussarbeit in dem nach Nummer 1 zugangsberechtigenden Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „besser als gut“ (1,7) bestanden ist.
3. Gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse in Form von staatlich anerkannten Gutachten nachzuweisen (PNDS „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ oder ähnliche Nachweise).

Zulassung zur Promotion

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und ihr/ihm über die Leitung des Instituts KMM zuzuleiten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise für die gemäß Anlage 1 geforderten Voraussetzungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind,
2. Vorschläge zum Thema und zu Gutachterinnen und Gutachtern,
3. eine rund 5-seitige Darstellung des Promotionsvorhabens,
4. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber/die Bewerberin veröffentlicht hat,
5. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen.

Die Darstellung des Promotionsvorhabens bildet den inhaltlichen Kern des Antrages. Ihm sollten folgende Aspekte, einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben angemessen, entnommen werden können:

- Einordnung in Lehrgebiete des Kultur- und Medienmanagements,
- Gegenstand des Promotionsvorhabens,
- der akademische Sachstand in Lehre und Forschung,
- Einordnung des Gegenstandes in das Kultur- und Medienmanagement,
- der Innovationsansatz des Vorhabens,
- das wissenschaftliche Erkenntnisziel des Vorhabens,
- die anwendungsbezogene Relevanz des Vorhabens,
- das wissenschaftliche und methodische Vorgehen,
- der akademische Beitrag des Vorhabens zur aktuellen Lehre und Forschung im Kultur- und Medienmanagement.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

2. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. der Antrag vom Promotionsausschuss für ein Promotionsvorhaben als nicht ausreichend qualifiziert bewertet wird,
4. die Verpflichtung gemäß §3 Absatz 2 nicht sichergestellt werden kann,
5. der Antrag gemäß Absatz 3 mit „nicht bestanden“ bewertet wurde,
6. die Teilnahme am Promotionsstudium gemäß § 8 Absatz 6 nicht sichergestellt werden kann.

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Arbeit noch nicht begutachtet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

Anforderungen an die Dissertation

Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erkennen lassen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen. Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in drei gebundenen maschinengeschriebenen Exemplaren mit Nennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzulegen. Ihr sind ferner beizufügen:

1. eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen.

Das Promotionsstudium

Gegenstand des Promotionsverfahrens ist neben der Dissertation ein vier-semesteriges Promotionsstudium. Das Promotionsstudium soll die Interdisziplinarität und Wissenschaftlichkeit der Dissertation sowie bei der Doktorandin / dem Doktoranden die Fähigkeit zum Verfassen und Vermitteln wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Zusammenhänge im Kultur- und Medienmanagement fördern. Die Zulassung zur Disputation setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. Mitwirkung an dem Promotionsstudium voraus.

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Verpflichtender Bestandteil des Promotionsverfahrens am Institut KMM ist neben der schriftlichen Ausarbeitung (Dissertation) ein KMM-Promotionsstudium. Dieses soll die Interdisziplinarität und Wissenschaftlichkeit der Dissertation sowie bei der Doktorandin / dem Doktoranden die Fähigkeit zum Verfassen und Vermitteln wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Zusammenhänge im Kultur- und Medienmanagement fördern.

Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Disputation) setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. Mitwirkung an dem KMM-Promotionsstudium voraus – dies ist bei einer Teilnahme- bzw. Mitwirkungs-Quote von 85% der zum Promotionsstudium gehörenden Veranstaltungen erreicht.

Das Promotionsstudium erstreckt sich über 4 Semester und umfasst je Semester 14 SWS. Das Promotionsstudium wird inhaltlich auf die Doktorandinnen und Doktoranden individuell ausgerichtet; es orientiert sich vornehmlich an den im zulassungsberechtigten Studium erbrachten Studienleistungen – es sollten möglichst Dopplungen mit Inhalten des Vorstudiums vermieden und sinnvolle Ergänzungen und Erweiterungen angestrebt werden – sowie an der Themenstellung der Dissertation. Dazu wird ein Studien-Fahrplan erstellt, bei dem belegte Leistungen von der Leitung des Instituts KMM abgezeichnet werden müssen. Sobald alle erforderlichen und vereinbarten Leistungen aus dem Promotionsstudium gegengezeichnet wurden, gilt das Promotionsstudium als erfolgreich absolviert.

Pflichtbestandteil des Promotionsstudiums aller Doktorandinnen und Doktoranden ist das Doktoranden-Kolloquium (2 SWS). Es dient dem regelmäßigen Austausch mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden. Diese stellen ebendort ihr Promotionsvorhaben und dessen Umsetzung sowie Ergebnisse und Erkenntnisse zur Diskussion. In die SWS-Zahl können auch Vorbereitung von eigenen Referaten innerhalb des Kolloquiums angerechnet werden.

Bestandteil der individuellen Gestaltung des Promotionsstudiums sind Veranstaltungen im Umfang von bis zu 6 SWS aus den Bereichen „Aktionen und Akteure in Kultur und Medien“, „Kultur- oder Medienwissenschaften“ und „Veranstaltungen zur Stärkung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten“. Diese Veranstaltungen können auch kompakt belegt werden (z.B. als Wochenend-Seminar), sie bietet das Institut KMM im Präsenz- und im Fernstudium an.

Im Umfang von bis zu 8 SWS können eigene Lehrveranstaltungen am Institut KMM sowie die Betreuung von Hausarbeiten, Referaten und Abschlussarbeiten angerechnet werden. Dabei werden Vorbereitungszeit und Durchführung der eigenen Lehrveranstaltungen sowie der Betreuungsaufwand von Hausarbeiten, Referaten und Abschlussarbeiten berücksichtigt.

Begutachtung der Dissertation

Eine Begutachtung der Dissertation setzt deren vollständige Einreichung voraus. Die Begutachtung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

2. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Note der Dissertation fest. Stimmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt. Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

Im Falle der Annahme der Dissertation enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

- summa cum laude = mit Auszeichnung = 1
- magna cum laude = sehr gut = 2
- cum laude = gut = 3
- rite = genügend = 4.

Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen errechnet. Die Note wird wie folgt festgelegt:

- summa cum laude - bei einem Notendurchschnitt bis 1,33,
- magna cum laude - bei einem Notendurchschnitt bis 2,50,
- cum laude - bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 und
- rite - bei einem Notendurchschnitt bis 4,00.

Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage zu verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Disputation

Die Zulassung zur Disputation setzt die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium sowie die Annahme der Dissertation voraus. Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Disputation eingeladen. Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt. Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus den folgenden drei Mitgliedern besteht:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihr bzw. ihm benannten anderen Mitglieds des Promotionsausschusses,
2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und
3. einer zweiten Person. Hierbei kann es sich auch um einen der weiteren beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation handeln.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor an einer anderen Hochschule sein.

Die Disputation besteht aus einem Referat der Bewerberin bzw. des Bewerbers über spezielle Aspekte der Dissertation, einer anschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission; dabei werden auch angrenzende Gebiete und der Forschungsstand im Fach erörtert. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Das Referat soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Sie ist öffentlich. Der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Über das Nichtbestehen der Disputation wird mit Mehrheit entschieden. Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit.

Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs

Promotion zum Dr. phil. am Institut KMM Hamburg

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

Festsetzung der Gesamtnote

Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde. Die Prüfungsgesamtnote wird unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet, die durch drei geteilt wird. Die Gesamtnote lautet

- summa cum laude bei einem Durchschnitt bis 1,50
- magna cum laude bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50
- cum laude bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50
- rite bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00.

Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

Veröffentlichung

Die gewünschte Veröffentlichungsart muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für bereits veröffentlichte Exemplare.

Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, erteilt der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis erst, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigt haben, dass die verlangten Änderungen vorgenommen worden sind. Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus der Hochschulbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare abliefern (entweder 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nach-

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

gewiesen wird.) Zusätzlich ist der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein Exemplar zu übergeben.

Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der in diesem Fall abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt drei und ein reproduktionsfähiges elektronisches Exemplar auf CD-Rom. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit des Downloading in einem dauerhaft verfügbaren wissenschaftlichen Internet-Portal oder durch einen Online-Verleger gewährleistet ist. In diesem Fall überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von CD-Roms von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Der Hochschulbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

Verleihung des Doktorgrades

Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig. Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit. Eine abermalige Bewerbung nach nicht bestandener Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

Promotion zum Dr. phil. am **Institut KMM Hamburg**

Ergänzende Informationen zur Promotionsordnung des Studiendekanats III
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nachträglich für ungültig erklären. Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

Widerspruch

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.